Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 13.02.2023

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBI. I S. 915) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge vom 21. März 2005 (GVBI. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBI. I S. 430) hat der Kreistag des Landkreis Darmstadt-Dieburg in der Sitzung vom 13. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

INHALT

- § 1 Kostenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebührensätze
- § 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung
- § 4 Gebühren nach Zeitaufwand
- § 5 Auslagen
- § 6 Zuschläge
- § 7 Gebührenbefreiung für Wildschweine
- § 8 Kostenschuldner
- § 9 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten
- § 10 Kostenerhebung in besonderen Fällen
- § 11 Geltungsbereich
- § 12 Inkrafttreten

Anlage

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 08. Dezember 2009 (GVBI. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBI. S. 402) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach:
 - a) der Verordnung (EG) 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABI. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1403 der Kommission vom 16. August 2022 (ABI. L

- b) der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) 999/2001, (EG) 396/2005, (EG) 1069/2009, (EG) 1107/2009, (EU) 1151/2012, (EU) 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) 1/2005 und (EG) 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) 854/2004 und (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABI. L 95 S. 1, ber. ABI. 2017 L 137 S. 40, ABI. 2018 L 48 S. 44 und ABI. 2018 L 322 S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 vom 06. Oktober 2021 (ABI. L 357 S. 27),
- c) der Verordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (Trichinen-VO) vom 10. August 2015 (ABI. L 212 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1418 vom 22. August 2022 (ABI. L 218 S. 7),
- d) der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung Tier-LMÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 2018 (BGBI. I S. 1358), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I, S. 1480),
- e) der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung Tier-LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBI. I S. 480, ber. S. 619), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBI. I, S. 47),
- f) Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBI. I S. 4253, ber. 2022 S. 28), zuletzt geändert durch Art. 7 G zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27. September 2021 (BGBI. I S. 4530, ber. 2022 S. 1385).
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage genannten Amtshandlungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine kostenpflichtigen Tatbestände vorsieht.

§ 2 Gebührensätze

(1) Im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) werden gemäß Art. 79 ff. zur Kostendeckung Gebühren für amtliche Kontrollen erhoben, die im Zusammenhang mit den in Anhang IV Kapitel II

- aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt werden.
- (2) Der Maßstab und die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Gebührenfestsetzung und -erhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Bei der Gebührenfestsetzung und -erhebung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird unterschieden zwischen

- Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne von § 24 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung (kommt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Landkreis Darmstadt-Dieburg nicht zum Tragen),
- 2. Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Nr. 1. sind
- 3. Hausschlachtungen im Sinne von § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- 4. Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten.

§ 4 Gebühren nach Zeitaufwand

Soweit in der Anlage Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen sind, erfolgt die Bemessung der Gebühren

- gemäß Anlage 1 Abschnitt 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Allg VwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBI. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Dezember 2021 (GVBI. S. 786) in der jeweils geltenden Fassung und
- 2. bei Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABI. L 95 S. 1, ber. ABI. 2017 L 137 S. 40, ABI. 2018 L 48 S. 44 und ABI. 2018 L 322 S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 vom 06. Oktober 2021 (ABI. L 357 S. 27), außerdem gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 5 Auslagen

Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

§ 6 Zuschläge

Für Amtshandlungen, die nach § 9 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsehen, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils der Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus der Anlage.

§ 7 Gebührenbefreiung für Wildschweine

(1) Die Gebühr im Zusammenhang mit der Fleischgewinnung von erlegtem Wild (§ 3 Ziffer 4) kann für Wildschweine vorübergehend ausgesetzt werden, wenn dies zur

- Eindämmung von Tierseuchen und der damit erforderlichen Reduzierung des Wildschweinbestandes erforderlich ist. Hierüber entscheidet der Kreisausschuss.
- (2) Für Frischlinge unter 20 kg, welche im Landkreis Darmstadt-Dieburg erlegt wurden, wird für die Trichinenuntersuchung generell keine Gebühr erhoben, wenn diese im eigenen Labor des Landkreises Darmstadt-Dieburg erfolgt.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 10 Kostenerhebung in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 28. September 2015 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) außer Kraft.

Anlage zur Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 13.02.2023

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR bis 31.03.2023	Gebühr ab 01.04.2023	Gebühr ab 01.01.2024
1	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Betrieben				
11	Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung				
111	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	15,09	22,64	26,41
112	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	13,81	20,72	24,17
113	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	12,84	19,26	22,47
	120 und mehr tägliche	J			
114	Schlachtungen	je Tier	11,88	17,82	20,79
12	Rinder einschließlich Jungrinder				
121	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	16,56	24,84	28,98
122	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	13,47	20,21	23,57
123	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	11,16	16,74	19,53
124	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	8,85	13,28	15,49
13	Schafe, Ziegen, Laufvögel, Wildwiederkäuer				
131	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	6,42	9,63	11,24
132	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,36	8,04	9,38
133	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	4,57	6,86	8,00
134	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	3,78	5,67	6,62
14	Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	28,98	43,47	50,72
15	Zuchtkaninchen	nach Zeitaufwand			
16	Schlachtgeflügel (Haus-, Perlhühner, Enten, Truthühner, Gänse)	nach Zenadi wand			
161	Schlachttier- und Fleischuntersuchung	nach Zeitaufwand			
162	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	nach Zeitaufwand			
2	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen				
21	Schweine und Wildschweine einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	20,6	30,90	36,05
22	Rinder und Jungrinder	je Tier	22,07	33,11	38,62
23	Schafe, Ziegen, Laufvögel,	je Tier	11,93	17,90	20,88
23	Wildwiederkäuer	JC 1101	11,73	17,50	20,00
24	Einhufer einschließlich	je Tier	34,49	51,74	60,36
	Trichinenuntersuchung				
3	Trichinenuntersuchung, die nicht im Zusammenhang mit einer				
	Fleischuntersuchung steht				

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR bis 31.03.2023	Gebühr ab 01.04.2023	Gebühr ab 01.01.2024
31	untersuchungspflichtiges Haarwild/ Fleischteile	je Tier/Einheit	14,47	21,71	25,32
32	Trichinenuntersuchung nach Nr. 31 bei Probenentnahme durch beauftragte Jäger	je Tier	4,12	6,18	7,21
33	Schulung und Beauftragung von Jägern zur Trichinenprobenentnahme nach Nr.32	je Person	25	37,50	43,75
4	Überwachung von Zerlegebetrieben				
41	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je Tonne Fleisch	2	nach Zeitaufwan d	nach Zeitaufwan d
42	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je Tonne Fleisch	1,5	nach Zeitaufwan d	nach Zeitaufwan d
43	kleines Federwild und Haarwild	je Tonne Fleisch	1,5	nach Zeitaufwan d	nach Zeitaufwan d
44	Laufvögel	je Tonne Fleisch	3	nach Zeitaufwan d	nach Zeitaufwan d
45	Wildschweine und Wildwiederkäuer	je Tonne Fleisch	2	nach Zeitaufwan d	nach Zeitaufwan d
5	Zuschläge				
51	Einzeltierzuschlag (Zuschlag für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag); zusätzlich zu den Gebühren nach Nrn. 111, 121, 131, 14, 21 bis 24	je Tier	3,18	4,77	5,57
52	Zeitzuschlag (Zuschlag für Amtshandlungen, die auf Verlangen des Besitzers zwischen 18.00 und 06.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden sowie Zuschlag, wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht)	zusätzlich 25 v.H. der Gebühren nach Nrn. 11 bis 51			
6	Sonstige amtliche Überwachungen, Untersuchungen oder Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in der vorliegenden FrKoS und der VwKostO-HMUKLV keine besondere Gebühr vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand			